

Federführung:

51 - Jugend, Familie, Bildung, Freizeit

Produkt:

51.10 Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege

Datum:

26.02.2019

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales	12.03.2019	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	11.04.2019	Entscheidung

## Erhöhung der Geldleistung in der Kindertagespflege

### Beschlussvorschlag:

Die „Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Stadt Coesfeld“ in der Fassung vom 01.01.2017 wird zum 01.08.2019 unter Ziffer 4.2, letzter Absatz, wie folgt geändert:

„Die Geldleistung für die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen (Sachkostenpauschale), und der Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung betragen pro Betreuungsstunde zusammen

- bei Qualifikationsstufe 1: 4,50 €/Std.
- bei Qualifikationsstufe 2: 5,50 €/Std.

Für die Sachkostenpauschale ist ein Betrag in Höhe von 1,90 €/Std. in diese Beträge einberechnet.

Die Höhe der Geldleistung wird im dreijährigen Rhythmus überprüft.“

### Sachverhalt:

Die Kindertagespflege hat sich in den letzten Jahren als ein wichtiges zweites Standbein der Kindertagesbetreuung neben den Kindertageseinrichtungen etabliert, das insbesondere bei der Förderung von Kinder unter drei Jahren stark zum Einsatz kommt. Seit 2014 (Vorlage 097/2013) beträgt die Geldleistung je nach Qualifikationsstufe 4,- € bzw. 5,- €/Stunde. Damit ist es an der Zeit, diese anzupassen, um die Attraktivität des Angebots zu halten. Dies erfolgt in Abstimmung mit dem Jugendamt des Kreises Coesfeld und der Stadt Dülmen. Es herrscht Einigkeit darüber, dass man weiterhin mit abgesprochenen, d.h. gleich hohen Stundensätzen arbeiten möchte.

### Turnusmäßige Überprüfung der Geldleistung

Aufgrund der verwaltungsaufwändigen Anpassungsarbeiten wird von einer jährlich wiederkehrenden automatischen Erhöhung der Vergütung vorerst abgesehen. Die Jugendämter haben sich verständigt, zukünftig in einem dreijährigen Turnus die Höhe zu überprüfen und ggfls. anzupassen.

## Sachkostenpauschale

Die Sachkostenpauschale liegt derzeit in Orientierung an die steuerfreie Betriebskostenpauschale in Höhe von 300,- €/Monat bei 1,87 €. Die Anhebung auf 1,90 € soll parallel in allen drei Jugendamtsbezirken gelten. <sup>1</sup>

### Synopse

<b>Aktueller Text (Zif. 4.2, letzter Absatz)</b>	<b>Text gem. Beschlussvorschlag</b>
<p>Die Geldleistung für die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen (Sachkostenpauschale), und der Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung betragen pro Betreuungsstunde zusammen</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• bei Qualifikationsstufe 1: 4,00 €/Std.</li><li>• bei Qualifikationsstufe 2: 5,00 €/Std.</li></ul> <p>Für die Sachkostenpauschale ist ein Betrag in Höhe von 1,87 €/Std. in diese Beträge einberechnet.</p>	<p>Die Geldleistung für die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen (Sachkostenpauschale), und der Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung betragen pro Betreuungsstunde zusammen</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• bei Qualifikationsstufe 1: <b>4,50 €/Std.</b></li><li>• bei Qualifikationsstufe 2: <b>5,50 €/Std.</b></li></ul> <p>Für die Sachkostenpauschale ist ein Betrag in Höhe von <b>1,90 €/Std.</b> in diese Beträge einberechnet.</p> <p><b>Die Höhe der Geldleistung wird im dreijährigen Rhythmus überprüft.</b></p>

### Weiterentwicklung der Richtlinien

Die Jugendämter stehen weiter in Austausch, um die Richtlinien den fachlichen Entwicklungen anzupassen und Regelungen weit möglichst zu harmonisieren. Zudem würden einige redaktionelle Änderungen der Präzisierung dienen. Die bisher erkannten Änderungsbedarfe haben keine besondere Dringlichkeit. Für den 01.08.2020 ist ein reformiertes KiBiz angekündigt, das nach Stand der Dinge auch Änderungen für die Kindertagespflege mit sich bringen wird.

Die Verwaltung will dem Ausschuss daher eine umfängliche Richtlinienänderung vorlegen, mit dem Ziel, diese zum 01.08.2020 in Kraft zu setzen.

### Finanzielle Folgen

Die neue Geldleistung soll ab dem 01.08.2019 gelten. Ausgehend von den aktuellen Fallzahlen<sup>2</sup> erwartet die Verwaltung bei Erhöhung der Geldleistung für die Monate August – Dezember 2019 Mehrausgaben in Höhe von ca. 12.000,-. Es wird davon ausgegangen, dass die Mehrkosten im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets aufgefangen werden können. Für 2020 belaufen sich die dann für den Haushalt planbaren Kosten auf voraussichtlich 29.000,- €.

### Zuständigkeit

<sup>1</sup> Auch die Jugendämter im Kreis Borken haben die Geldleistung für Kindertagespflegepersonen mit Qualifikationsstufe 2 auf 5,50 € angehoben. Diese beinhaltet ebenfalls eine Sachkostenpauschale von 1,90 €.

<sup>2</sup> Dez 2018 und Jan 2019

Gem. § 71 SGB VIII i. V. m. § 5 Abs. 3 der Satzung für das Jugendamt des Stadt Coesfeld vom 21.01.2010 entscheidet der Jugendhilfeausschuss über das Aufstellen von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe. Er beschließt gem. § 5 Abs.1 S. 2 der Satzung im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, der Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe. Zusätzlich zur sachlichen Erörterung und Entscheidung des Ausschusses ist somit auch eine Entscheidung des Rates erforderlich.